

Richtlinien über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten in Malsch

Präambel

Mit den nachfolgenden Richtlinien unterstreicht die Gemeinde Malsch den Stellenwert des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements. Die Gemeinde erweitert ihre Anerkennungskultur und hebt die Vielfalt der heutigen Formen von Engagement hervor. Darüber hinaus würdigt sie herausragende Leistungen und Erfolge.

Geehrt werden sollen vor allem Personen und Gruppen, die sich in besonderem Maße für das Gemeinwohl engagiert oder für die Entwicklung und das Ansehen der Gemeinde eingesetzt haben. Außerdem sollen Personen und Gruppen geehrt werden, die die Gemeinde Malsch durch besondere gezeigte Leistungen über die Gemeindegrenzen hinaus positiv vertreten und dargestellt haben. Die Ehrungen werden in einem öffentlichen Rahmen vorgenommen. Alle Geehrten erhalten grundsätzlich eine Urkunde.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln außerdem die Ehrung zu besonderen Anlässen wie Alters- und Ehejubiläen, Firmenjubiläen und Todesfälle sowie die Ehrung von Personen durch Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze etc.

Die Gemeinde verleiht

- das Ehrenbürgerrecht
- den Ehrenteller
- die Gemeindemedaille in Bronze, Silber und Gold, jeweils mit Ehrennadel
- die Leistungsmedaille für herausragende Erfolge im Rahmen eines Wettbewerbs in Bronze, Silber und Gold
- den Ehrenpreis für Bürgerschaftliches Engagement

Weitere Ehrungen erfolgen:

- bei Alters- und Ehejubilaren
- bei Blutspendern
- bei besonderen Leistungen in Beruf und Ausbildung
- bei Firmenjubiläen
- bei Todesfällen
- durch Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen etc.

Zur Umsetzung der Richtlinien wird ein Beschäftigter der Gemeindeverwaltung mit der Koordination beauftragt. Dieser bearbeitet auch eingehende Anträge für Landes-ehrennadel und Bundesverdienstkreuz.

Die zu Ehrenden sind der Gemeinde grundsätzlich zu melden.

Die Ehrungen finden in der Regel in einer eigenen Ehrungsveranstaltung statt, es sei denn, dass in diesen Ehrungsrichtlinien eine andere Regelung vorgesehen ist. Über die erfolgten Ehrungen erscheint ein Bericht im Amtsblatt der Gemeinde.

Teil A : Ehrenbürgerrecht, Ehrenteller und Gemeindemedailen

1) Ehrenbürgerrecht

Die Gemeinde Malsch kann gemäß § 22 der Gemeindeordnung Personen, die sich in besonderem Maße verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Malsch Personen verleihen kann.

1.1 Geehrt werden Personen, die sich durch ihr Wirken im Interesse unserer Gemeinde in besonders hohem Maße, über einen langen Zeitraum hinweg bzw. weit über den zu erwartenden Einsatz hinaus verdient gemacht haben. Die zu ehrende Persönlichkeit muss weder Bürger noch Einwohner der Gemeinde sein.

1.2 Außer dem Recht, sich als Ehrenbürger von Malsch bezeichnen zu dürfen, hat der Ehrenbürger auch freien Eintritt in öffentliche Einrichtungen der Gemeinde und bei Veranstaltungen der Gemeinde. Nach seinem Ableben erhält der Ehrenbürger ein Ehrengrab. Siehe hierzu Teil D, Ziffer 6.1. dieser Richtlinien.

1.3 Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über eine eventuelle Aberkennung bei unwürdigem Verhalten beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in einer nichtöffentlichen Sitzung. Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann von jedermann an den Bürgermeister oder den Gemeinderat gerichtet werden. Sie muss hinreichend begründet sein. Die Ablehnung der Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedarf keiner Begründung.

1.4 In der Regel wird das Ehrenbürgerrecht beim Neujahrsempfang der Gemeinde verliehen.

2) Verleihung des Ehrentellers

2.1 Der Ehrenteller wird Bürgern verliehen, die sich über einen langen Zeitraum in der Gemeinde engagiert haben. Hierzu zählt insbesondere ein 50-jähriges, aktives, ehrenamtliches Engagement als Funktionsträger in einem eingetragenen Malscher Verein oder in einer Malscher Kirchengemeinde sowie ein 40-jähriges ehrenamtliches Engagement bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem DRK, beim Malteser Hilfsdienst, beim ASB, bei der Johanniter Unfallhilfe, dem THW oder der DLRG. Auch

die 25-jährige Zugehörigkeit im Gemeinde- oder Ortschaftsrat sowie für 125-maliges unentgeltliches Blutspenden wird durch einen Ehrenteller geehrt. Die Zeiten müssen jeweils in der Summe erfüllt werden.

2.2 Besondere Rechte bzw. Zuwendungen sind mit der Verleihung des Ehrentellers nicht verbunden.

2.3 Über die Verleihung des Ehrentellers in anderen Fällen beschließt der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung des Ehrentellers erfolgt nur auf Antrag. Dieser kann von jedermann an die Gemeinde gerichtet werden. Sie muss hinreichend begründet sein während die Ablehnung der Verleihung des Ehrentellers keiner Begründung bedarf.

2.4 Der Ehrenteller wird für die Gesamtleistung einer Person verliehen. Er gilt als höherwertigere Auszeichnung als die Gemeindemedaille. Nach Erhalt des Ehrentellers kann eine Gemeindemedaille nicht mehr verliehen werden.

3) Verleihung der Gemeindemedailles mit Anstecknadel

3.1. die Gemeindemedaille in Bronze wird verliehen für:

- 10-jährige Zugehörigkeit im Gemeinde- oder Ortschaftsrat
- 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem DRK, beim Malteser Hilfsdienst, beim ASB, bei der Johanniter Unfallhilfe, dem THW oder der DLRG
- 50 Blutspenden
- 50-jährige aktive Vereinsmitgliedschaft
- 20 Jahre aktives Engagement in einem Verein, beispielsweise als Vorstand, Dirigent oder Übungsleiter

3.2 die Gemeindemedaille in Silber wird verliehen für:

- 15-jährige Zugehörigkeit im Gemeinde- oder Ortschaftsrat
- 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem DRK, beim Malteser Hilfsdienst, beim ASB, bei der Johanniter Unfallhilfe, dem THW oder der DLRG
- 75 Blutspenden
- 40-jähriges Dienstjubiläum

- 30 Jahre aktives Engagement in einem Verein, beispielsweise als Vorstand, Dirigent oder Übungsleiter
- 60-jährige aktive Vereinsmitgliedschaft

3.3. die Gemeindemedaille in Gold wird verliehen für:

- mind. 20-jährige Zugehörigkeit im Gemeinde- oder Ortschaftsrat
- 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem DRK, beim Malteser Hilfsdienst, beim ASB, bei der Johanniter Unfallhilfe, dem THW oder der DLRG
- 100 Blutspenden
- 40 Jahre aktives Engagement in einem Verein, beispielsweise als Vorstand, Dirigent oder Übungsleiter
- 70-jährige aktive Vereinsmitgliedschaft

Die Zeitangaben verstehen sich jeweils in der Summe.

Über diese besonderen Anlässe hinaus bleibt es dem Verwaltungsausschuss des Gemeinderates vorbehalten, Personen oder Gruppen bei vergleichbaren Leistungen ebenfalls mit einer Medaille zu ehren. Der Verwaltungsausschuss kann in begründeten Fällen auch die jeweils nächst höhere Auszeichnung bestimmen.

Die Gemeindemedaille wird für die Gesamtleistung einer Person verliehen. Nach Erhalt einer Gemeindemedaille in Gold kann keine Gemeindemedaille in Silber bzw. in Bronze verliehen werden. Das Gleiche gilt bei Erhalt einer Gemeindemedaille in Silber. Hier kann keine Gemeindemedaille in Bronze verliehen werden.

Bei Jubiläen der Vereine (in 25-jähriger Schrittfolge) kann eine nach diesen Richtlinien anstehende Ehrung eines Vereinsmitgliedes auf Antrag auch bei einer Veranstaltung des Vereins vorgenommen werden.

Teil B: Ehrung von besonderen Leistungen im Rahmen eines Wettbewerbs

Zur Würdigung besonderer sportlicher, kultureller oder sonst im Rahmen eines Wettbewerbs gezeigten Leistungen werden die Leistungsmedaille in Gold, Silber oder Bronze oder ein entsprechender Wertgutschein der IG Malsch mit einer Urkunde verliehen. Die Preisträger dürfen zwischen einer Leistungsmedaille oder einem Wertgutschein wählen.

Die in den Absätzen 1) bis 3) genannten sportlichen Kriterien gelten für vergleichbare Leistungen, beispielsweise auf kulturellem Gebiet, entsprechend. Geehrt werden Einzelpersonen und Mannschaften. Die drei Stufen finden auch bei Kindern und Jugendlichen Anwendung.

1) Die Leistungsmedaille in Bronze oder ein Wertgutschein der IG Malsch in Höhe von 20,00 € wird verliehen für:

Plätze 1 bis 3 bei Meisterschaften und Leistungen auf Bezirks- und Kreisebene

2) Die Leistungsmedaille in Silber oder ein Wertgutschein der IG Malsch in Höhe von 30,00 € wird verliehen für:

Plätze 1 bis 3 bei badischen oder Baden-Württembergischen Meisterschaften, Süddeutschen Meisterschaften oder vergleichbaren überregionalen Wettkämpfen und Wettbewerben.

3) Die Leistungsmedaille in Gold oder ein Wertgutschein der IG Malsch in Höhe von 40,00 € wird verliehen für:

die aktive Teilnahme an Olympischen Spielen (auch Paralympics), Welt- oder Europameisterschaften sowie für die Plätze 1 bis 3 bei Deutschen Meisterschaften oder bundesweit durchgeführten Wettkämpfen, Wettbewerben und Meisterschaften.

4) Bei Erfolgen in mehreren Stufen wird jeweils die höchst mögliche Auszeichnung vorgenommen.

5) Geehrt werden können auch Sportler, die zwar keine Medaille im Sinne der Absätze 1 bis 3 erreicht haben aber eine andere beachtenswerte Leistung gezeigt haben, so dass diese Sportler für andere Menschen ein Vorbild sein können. Über eine evtl. Ehrung entscheidet der Bürgermeister mit dem Ältestenrat.

Teil C: Anerkennung für bürgerschaftliches Engagement

Geehrt werden Personen und Gruppen, die ehrenamtlich vorbildliche Leistungen für das Gemeinwohl über einen längeren Zeitraum oder eine beispielhafte Einzelleistung erbracht haben. Die Ehrung soll auch andere Personen aus Malsch zum Engagement für das Gemeinwohl ermutigen.

1) Die Ehrung kann von Organisationen, Vereinen, der Gemeindeverwaltung, Mitgliedern des Gemeinde- oder Ortschaftsrates sowie von Einzelpersonen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist in schriftlicher Form, mit Darstellung der besonderen Leistungen des/der zu Ehrenden, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ein Recht auf Ehrung aufgrund des eingegangenen Vorschlags besteht nicht.

2) Die zu ehrenden Personen und Gruppen erhalten den Ehrenpreis für Bürgerschaftliches Engagement.

3) Wer geehrt wird, entscheidet der Bürgermeister mit dem Ältestenrat, wobei jährlich höchstens fünf Personen mit dem Ehrenpreis ausgezeichnet werden können.

4) In der Regel erfolgt die Ehrung beim Neujahrsempfang der Gemeinde.

Teil D: Sonstige Ehrungen

1) Altersjubilare

Personen, die das 80., 85., 90., 95. oder 100. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein kleines Präsent sowie ein Glückwunschsreiben, das vom Bürgermeister oder einem Bürgermeisterstellvertreter persönlich überbracht wird.

Bei Geburtstagen dazwischen (81., 82. usw.) erhalten die Jubilare ein Glückwunschsreiben.

2) Ehejubilare

Geehrt werden Ehepaare ab der Goldenen Hochzeit mit 50 Ehejahren. Es folgen die Diamantene Hochzeit bei 60 Jahren, die Eiserne Hochzeit bei 65 Jahren, die Gnaden-Hochzeit bei 70 Jahren und die Kronjuwelen-Hochzeit bei 75 Ehejahren. Die Paare erhalten jeweils ein kleines Präsent und ein Glückwunschsreiben, das vom Bürgermeister oder einem Bürgermeisterstellvertreter persönlich überbracht wird.

3) Blutspender

Die Gemeinde ehrt Blutspender bei 10 und 25 Spenden im Auftrag des Deutschen Roten Kreuzes. Bei 50, 75 und 100 Spenden erhalten die Blutspender eine Gemeinmedaille nach Teil A, Punkt 3 dieser Richtlinien.

4) Leistungen in Ausbildung und Beruf

Auszubildende, die in Malsch wohnen oder in einer Malscher Firma ausgebildet wurden, erhalten ein Glückwunschsreiben sowie eine öffentliche Gratulation, wenn sie ihre Ausbildung mit einem Notendurchschnitt von 1,5 oder besser oder als Jahrgangsbeste ihrer Berufskammer abgeschlossen haben. Geehrt werden auch hervorragende berufliche Erfolge wie beispielsweise die Auszeichnung bei einem beruflichen Wettbewerb oder der Erwerb des Silbernen oder Goldenen Meisterbriefes.

5) Firmenjubiläen

Firmen mit Hauptsitz in Malsch erhalten erstmals zum 25. Jahr ihres Bestehens ein Glückwunschsreiben sowie eine Urkunde und danach zu allen weiteren 25 Jahren.

6) Sterbefälle

6.1. Ehrenbürger

Beim Ableben eines Ehrenbürgers der Gemeinde erscheint ein Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde. Es erfolgt die Niederlegung eines Kranzes oder die Übergabe eines Gutscheins im Wert von ca. 150 Euro. Der Bürgermeister oder ein Bürgermeisterstellvertreter hält eine Trauerrede.

Der Ehrenbürger erhält ein Ehrengrab. Die Kosten für die Grabpflege trägt die Gemeinde. Auf Wunsch der Hinterbliebenen übernimmt die Gemeinde auch die Pflege des Grabes.

6.2. Ratsmitglieder

Beim Ableben eines aktiven Gemeinderatsmitgliedes erscheint ein Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde. Es erfolgt die Niederlegung eines Kranzes oder die Übergabe eines Gutscheins im Wert von ca. 100 Euro. Der Bürgermeister oder ein Bürgermeisterstellvertreter hält eine Trauerrede.

Bei ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedern gilt obige Regelung entsprechend sofern sie mindestens 10 Jahre im Amt waren.

Bei ausgeschiedenen Gemeinderatsmitgliedern, die kürzer im Amt waren, ist die Tätigkeit durch einen Nachruf im Amtsblatt zu würdigen.

Diese Regelungen gelten für Ortschaftsräte sinngemäß.

6.3. Beschäftigte der Gemeinde

Beim Ableben eines Beschäftigten erscheint ein Nachruf im Amtsblatt der Gemeinde. Es erfolgt außerdem die Niederlegung eines Kranzes oder die Übergabe eines Gutscheins im Wert von ca. 100 Euro. Der Bürgermeister oder ein Bürgermeisterstellvertreter hält eine Trauerrede.

Bei früheren Beschäftigten, die mindestens 10 Jahre bei der Gemeinde tätig waren, erscheint ein Nachruf im Gemeindeanzeiger und erfolgt die Niederlegung eines Kranzes oder die Übergabe eines Gutscheins im Wert von ca. 100 Euro, wenn sie mit Austritt aus dem Dienst der Gemeinde auch ihr Berufsleben beendet haben. Der Bürgermeister oder ein Bürgermeisterstellvertreter hält eine Trauerrede.

6.4. Verdiente Persönlichkeiten in Malsch

Bei Personen, die durch ihre Tätigkeit als Rettungshelfer oder Feuerwehrmann in Malsch ihr Leben verloren haben bzw. mehr als 30 Jahre als solche tätig waren, erscheint ein Nachruf im Gemeindeanzeiger sowie die Niederlegung eines Kranzes oder die Übergabe eines Gutscheins im Wert von ca. 100 Euro.

6.5. Von einer öffentlichen Ehrung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht. Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen bleiben hiervon unberührt.

7) Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen etc.

7.1. Ist das Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit dazu geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild zu dienen und soll die Erinnerung an sie lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes etc. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

7.2. Über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und öffentlichen Einrichtungen beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Anregung kann von jedermann an den Bürgermeister oder den Gemeinderat gerichtet werden. Sie muss hinreichend begründet sein.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei allen Personenbezeichnungen die männliche Schreibweise benutzt. Gemeint sind jedoch stets alle Geschlechter gleichermaßen.

Die neuen Ehrungsrichtlinien treten zum 01.01.2022 in Kraft.